

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

**Geschäftsordnung
des Landesverbandes
Rheinhessen-Pfalz**



Deutsche Classic-Kegler Union e.V.
Landesverband Rheinhessen - Pfalz

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

§ 1 Leitung des LV (Landesverband)

1. Das **Präsidium** besteht aus den satzungsgemäß nach Punkt 20 benannten Mitgliedern und ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.
2. Der **Präsident** und die **Vizepräsidenten** vertreten den LV satzungsgemäß gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
3. Beauftragte, welche die vom **Präsidium** delegierten Entscheidungen und Maßnahmen durchführen, sind jederzeit dem **Präsidium** auskunftspflichtig, um diesem die Leitung des LV zu ermöglichen und eine einheitliche Willensbildung zwischen **Präsidium** und Organen sicherzustellen, sowie im Außenverhältnis ein einheitliches Auftreten des LV zu bewirken.

§ 2 Geschäftsführung des LV

1. Die Geschäftsführung des LV umfasst den gesamten Geschäfts- und Geldverkehr zur Pflege und Förderung des Sports **und** zur Sicherung, des Vermögens des LV sowie Maßnahmen zur Förderung des LV.
2. Der Geschäftsführung gehören an:
 1. **Der Präsident**
 2. **Vizepräsident Verwaltung**
 3. **Vizepräsident Finanzen**
3. Das **Präsidium** des LV kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren. Die Beauftragten sind dem **Präsidium** in vollem Umfang auskunfts- und nachweispflichtig.

§ 3 Aufgaben des LV

1. Das **Präsidium** ist für die Finanzen verantwortlich, insbesondere dafür, dass ein Wirtschaftsplan (Vorausrechnung) aller Einnahmen und Ausgaben aufgelegt wird. Im Rahmen dieses Wirtschaftsplanes erfolgen Zuweisungen an die Geschäftsführung zur Durchführung der Aufgaben des allgemeinen Geschäftsverkehrs.
2. Das **Präsidium** ist verpflichtet, in einer zeitnahen Rechnungslegung die Vermögensentwicklung des Vereins nachzuweisen und bei der Landeskonzferenz einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis bekannt zu geben.
3. Das mit den Finanzen beauftragte **Präsidiumsmitglied** ist befugt, Ausgaben für Geschäfte der laufenden Verwaltung zu bewirken und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten. Verpflichtungen über einen längeren Zeitraum sowie vertragliche Verpflichtungen sind durch **das Präsidium** genehmigungspflichtig.
4. Ausgaben einmaliger Art und außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs sind wie folgt genehmigungspflichtig:

| | | |
|-----|------------|---------------------------------------------------------------|
| bis | 300.-€ | durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums |
| bis | 1.000,- € | durch den geschäftsführenden Präsidenten |
| ab | 1.000,- € | durch das Präsidium |
| ab | 10.000,- € | durch die Landeskonzferenz |
5. Sämtliche Grundstücksgeschäfte (Veräußerungen, Erwerb, Belastungen von

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

Grundstücken für Zwecke der Kreditsicherungen) sind von der Landeskonferenz zu genehmigen. Das gilt auch für bauliche Veränderungen, wie Abriss, Neubau, Um- und Ausbauten an Gebäuden, Plätzen und sonstigen Vorrichtungen, die fest mit dem Grund und Boden verbunden sind.

§ 4 Ordnungsprinzipien innerhalb des LV

1. Das **Präsidium** besteht aus: gemäß Punkt 20 der Satzung des LV.
2. Der Sportausschuss besteht aus: gemäß Punkt 22 der Satzung des LV.
3. Der Jugendausschuss besteht aus: gemäß Punkt 23 der Satzung des LV.
4. Die **Präsidiumssitzungen** finden nach Bedarf jedoch mindestens zweimal im Jahr statt. Die Tagesordnung ist vom **Präsident oder dem Vizepräsident Verwaltung** den **Präsidiumsmitgliedern** mindestens 5 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Die Sitzungsleitung ist grundsätzlich vom **Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Verwaltung** wahrzunehmen.
5. Die **Präsidiumsmitglieder** sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben können **der Präsident oder der Vizepräsident** einen Tadel aussprechen. Bei zweimaligem Tadel kann **das Präsidium** eine **präsidiumsinterne** Abstimmung darüber herbeiführen, ob ein wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.
6. Über alle **Präsidiumssitzungen** sind Protokolle anzufertigen, aus denen Datum, Teilnehmerverzeichnis und besprochene Punkte bzw. Beschlüsse hervor-gehen. Bei Abstimmungen über Entscheidungen ist das Abstimmungsergebnis (ohne Namensangabe) festzuhalten.
7. **Das Präsidium** ist in Ausnahmefällen befugt, anstelle von Gesamtvorstandssitzung **gem. Satzung Pkt. 20.4** auch Gremien zu bilden. In diesen Fällen sind die Ausarbeitungen bei der nächsten Gesamtvorstandssitzung genehmigungspflichtig. Sitzungen dieser Art sind ebenfalls in Notizen zu protokollieren.
8. Innerhalb des **Präsidiums** herrscht das Kollegialprinzip; jedes Mitglied hat eine Stimme. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
9. Der **Präsident** kann zu seinen Sitzungen andere Mitglieder einladen und zum Vortrag und zur Meinungsäußerung auffordern. An Abstimmungen des **Präsidiums** nehmen Gäste nicht teil.
10. Die bei **Präsidiumssitzungen** getroffenen Entscheidungen haben nur Gültigkeit, wenn mindestens drei der Mitglieder anwesend sind. Sind drei der Mitglieder nicht anwesend, erfolgt eine Wiederholungseinladung.
11. Die Aufgaben der **Präsidiumsmitglieder** sind in der Funktionsbeschreibung des LV beschrieben.

§ 5 Informationspflicht des LV

1. Der **Präsident** oder im Verhinderungsfall der **Vizepräsident Verwaltung** ist verpflichtet, über die Tätigkeit der LV bei den Landeskonferenzen zu berichten.

§ 6 Abschließende Bestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am 10.01.2014 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde in der Vorstandssitzung am

Deutsche Classic-Kegler Union e.V.

- 15.04.2015 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Diese Änderung der Geschäftsordnung wurde in der Präsidiumssitzung am 13.06.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 4. Dauerhafte Änderungen bedürfen der Genehmigung des **Präsidiums**.
 5. **Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Durchführungsbestimmung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.**

Haßloch, den 08.07.24
Lt. Umlaufbeschluss vom 08.07.24



Hans Jürgen Armbrust
Präsident LV DCU Rheinhessen Pfalz